

# Reit- und Fahrverein Immensen e.V.

## Satzung

**des Reit- und Fahrverein Immensen e.V. vom 04.02.1988,  
geändert laut Versammlungsbeschluss vom 28.01.1994.**

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Immensen e.V." und hat seinen Sitz in Lehrte OT Immensen. Gründungstag ist der 04. Februar 1988.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports in seiner Gesamtheit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung reitsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(2) Der Verein ist politisch, religiös neutral. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben - die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen - begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in folgenden übergeordneten Organisationen:

- Landesreiterverband Hannover/Bremen, Hannover
- Kreisreiterverband Hannover-Land, Hannover
- Landessportbund Niedersachsen

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

#### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden ausschließlich durch die Satzung geregelt.

#### **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in folgende Abteilungen:

1. Voltigierabteilung für Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr
2. Reitabteilung
3. Fahrabteilung

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:

1. ein schriftlicher Antrag. In diesem hat der Bewerber zu erklären, dass er die ihm bekannte Satzung anerkennt;
2. Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vierteljahr oder
3. ein Beschluss des Vorstandes über Beitragsbefreiung;

der zustimmende Beschluss des Vorstandes, der dem Bewerber schriftlich mitzuteilen ist. Erfolgt eine solche Mitteilung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags nicht, liegen aber die Voraussetzungen im übrigen vor, gilt die Zustimmung als erteilt.

(2) Der Vorstand hat jedem Mitglied unverzüglich nach Erwerb der Mitgliedschaft eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft auszustellen.

(3) Erklärungen von Minderjährigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(4) Die Aufnahme in den Verein kann erfolgen als

Schüler/Student	
Auszubildender	- aktiv
Jugendlicher	- aktiv
Jugendlicher	- passiv (fördernd)
Erwachsener	- aktiv
Erwachsener	- passiv (fördernd)
Ehepaar	- aktiv
Familie	- aktiv

(5) Die ersten drei Monate der Mitgliedschaft sind als Probemitgliedschaft anzusehen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Erwerbs der Mitgliedschaft (Aufnahmeformular).

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich besonders um den Sport innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende,
2. durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist,
3. durch Beschluss des Vorstands, wenn sich ein Mitglied innerhalb der Probezeit nicht in das Vereinsleben einfügt oder durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es den in § 11 geregelten Verpflichtungen nicht nachkommen wird,
4. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es die in § 11 geregelten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt oder
2. wenn es seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder
3. wenn es den Grundsätzen der Satzung oder der Sportkameradschaft schuldhaft zuwiderhandelt.

(2) Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand oder - nach Wahl des Mitglieds - der Mitgliederversammlung wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Zu dieser Verhandlung ist es mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. Die Entscheidung mit der Begründung ist ihm zuzustellen.

## **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

1. an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen in § 5 aufgeführten Abteilungen aktiv auszuüben,
4. vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

## **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. die Satzungen und die Beschlüsse des Vereins, ferner die Satzungen und Beschlüsse des Landesreiterverbandes Hannover-Bremen, des Kreisreiterverbandes Hannover-Land sowie des Landessportbundes Niedersachsen - soweit sie deren Sportart ausüben - zu befolgen,
2. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
3. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
4. an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken,
- 4.a jedes Mitglied hat bei Bedarf im laufenden Jahr zehn Arbeitsstunden abzuleisten. Bei Nichteinhaltung wird ein Strafgeld von 10,-- DM pro Stunde auferlegt,
5. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, auch in Beziehung zu den Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, nach Maßgabe der Satzungen dieser Vereinigungen deren Sportgericht in Anspruch zu nehmen und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

### § 13 Mitgliederversammlung

(1) Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Vereinsorgan ausgeübt.

(2) Den Mitgliederversammlungen steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen ist.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 15 Jahre. Übertragung des Stimmrechts ist nur auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied und nur aufgrund schriftlicher Vollmacht möglich, die vor der ersten Abstimmung, zu der sie beigelegt wird, vorliegen muss. Die Vollmacht ist der Niederschrift beizufügen. Eine Übertragung von mehr als zwei Stimmrechten ist unzulässig.

(4) Mitgliederversammlungen sind ordentlich oder außerordentlich. Sie werden schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(5) Die Mitgliederversammlungen beschließen insbesondere über

1. Wahl und Entlastung
  - a) der Vorstandsmitglieder
  - b) der Kassenprüfer
2. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst bis Ende Januar, spätestens bis Ende Februar, statt. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
2. Beschluss über die endgültige Tagesordnung
3. Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
4. Entlastungen
5. Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr
6. Neuwahlen
7. Verschiedenes

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. In letzterem Falle hat der 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung unverzüglich - spätestens innerhalb von zwei Wochen und ggf. mit der beantragten Tagesordnung - einzuberufen.

(8) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

(9) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende.

#### **§ 14 Vereinsvorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart)
6. dem Jugendleiter
7. dem Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam.

(3) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Er ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder bei sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern geeignete Mitglieder mit der kommissarischen Ausführung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu betrauen.

Die Aufstellung des Stundenplans obliegt dem Vorstand ausschließlich.

(4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

1. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und führt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands.
2. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen dessen Aufgaben, er unterstützt ihn ferner bei seinen Aufgaben.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er hat bei der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu geben.

4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und ist berechtigt, mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein zu unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen bzw. Vorstandssitzungen die Protokolle. Am Schluss des Geschäftsjahres hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen ist.
5. Der Leiter des Sportbetriebes betreut den gesamten Sportbetrieb. Er bearbeitet die Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den einzelnen Abteilungen.
6. Der Jugendleiter betreut die Jugendlichen des Vereins ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat die Interessen der Jugendlichen des Vereins zu vertreten.
7. Dem Beisitzer obliegt die arbeitstechnische Organisation im Verein; insbesondere ist er für die Organisation der Arbeitsdienste zuständig.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

Zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres zu wählende Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Prüfung der Kasse vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll niederzulegen.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.

#### **§ 16 Verfahren der Beschlussfassung**

(1) Die Vereinsorgane sind - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig, wenn die Einberufung entsprechend § 13 (4) erfolgt ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit dies in der Satzung nicht anders geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Auf Anordnung des Versammlungsleiters oder auf Antrag von 20 % der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenden Mitglieder ist geheim mit Stimmkarten abzustimmen. Wahlen zum Vorstand erfolgen stets geheim. Bei Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten zwei oder mehr Bewerber gleich viele Stimmen, findet zwischen ihnen in einem zweiten, ggf. auch noch weiteren Wahlgang eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Über sämtliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Leiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins**

(1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Außerdem müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Abstimmung frühestens vier Wochen später wiederholt werden. Bei dieser Wiederholung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 18 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Dies gilt insbesondere für errungene Preise, jedoch mit Ausnahme der Ehrenpreise. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen Ansprüche hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die in § 3 genannten Organisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

31275 Lehrte OT Immensen, den 28.01.1994